

<b>Mitteilung Nr. MIT-FS 84/2025 - Tischvorlage</b>		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOStVV des Einzelstadtverordneten vom <b>Thema:</b>	FS-84/2025 Die Linke - Muhlis Kocaaga 20.11.2025 <b>Kleingarten-Parzellen in Bremerhaven</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

**I. Die Anfrage lautet:**

Kleingarten-Parzellen in Bremerhaven (Die Linke – Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)

Kleingärten spielen im gesellschaftlichen Zusammenleben eine wichtige Rolle. Sie bieten kulturellen Austausch und leisten einen wichtigen Beitrag für die Biodiversität und den Klimaschutz.

Wir fragen den Magistrat:

Wie viele der verfügbaren Kleingarten-Parzellen sind in Bremerhaven vermietet?

Zusatzfrage 1: Wie viele der vermieteten Parzellen sind in einem gepflegten Zustand?

Zusatzfrage 2: Welche Maßnahmen unternimmt der Magistrat, damit die Parzellen von den Mietenden in einem angemessenen gepflegten Zustand gehalten werden?

**II. Der Magistrat hat am 03.12.2025 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

Der Magistrat verpachtet städtische Flächen an den Bezirksverband der Gartenfreunde Bremerhaven-Wesermünde e. V. Der Bezirksverband verpachtet die Flächen wiederum an die einzelnen Kleingartenvereine Bremerhavens. Hierbei handelt es sich um Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz.

Der Bezirksverband meldete zum 31.12.2024 insgesamt 1.216 Parzellen im Stadtgebiet Bremerhaven in seiner Zuständigkeit, von denen 17 nicht verpachtet waren.

Teilweise befinden sich Parzellen im Eigentum der Kirche und werden direkt an Privatpersonen vermietet.

Des Weiteren gibt es Grabeland, das in der Verwaltung der Stäwog liegt. Grabeland darf im Unterschied zu Kleingärten nur mit einjährigen Pflanzen bestückt sein.

Über Parzellen im nicht städtischen Eigentum und über Grabeland liegen dem Magistrat keine Informationen vor.

Zu 1)

Für den Pflege- und Nutzungszustand sind die jeweiligen Pächter des Kleingartens verantwortlich. In den Mitgliedsvereinen des Bezirksverbandes gilt die Kleingartenordnung und übergeordnet das Bundeskleingartengesetz; deren Einhaltung durch die Vereine regelmäßig

im Rahmen von Begehungen überprüft wird.

Über den konkreten Zustand einzelner Parzellen und ihren Pflegezustand liegen dem Magistrat und dem Bezirksverband keine detaillierten Erkenntnisse vor.

Zu 2)

Wird in einzelnen Vereinen eine zunehmende Anzahl nicht gepflegter Parzellen festgestellt, die möglicherweise den Bestand des Vereins gefährdet, sucht das Gartenbauamt frühzeitig das gemeinsame Gespräch mit Bezirksverband und Verein

Grantz  
Oberbürgermeister